

Gr. 178. 17

Vf
2041

Des Durchlauchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn/Herrn Moritzen Herzogen zu
Sachsen/ Landgraffen in Düringen/
vnd Marggraffen zu Meissen etc.
Aufschreiben/

Belangende
Die Münz vnd Granalierung.

Item das Weidewerg.

Item von der Plackerey vnd
mutwilligen Beuehdern etc.

1 5 4 3.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text below the middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text below the lower middle section.





On Gottes gnaden /
Wir Moriz Herzog zu
Sachsen / Landgraff inn
Düringen / vnd Marg-
graff zu Meissen / Entbie-
ten allen vnd jzlichen vnse-
ren Prelaten / Graffen / Herrn / denen von
der Ritterschafft / Landuogten / Heubt
vnd Amptleuten / Schössern / Schulteif-
sen / Geleitsleuten / Verwaltern / Vorste-
hern / Burgermeistern / Richtern vnd Res-
then der Stedte / Gemeinen vnd allen an-
dern vnsern Vnterthanen vnd Verwand-
ten / Auch allen denen so in vnsern Landen
ire Gewerb vnd Handlung treiben / Vns-
sern grus vnd alles guts zuuor. Ehrwir-
digen / Wirdigen / Wolgebornen / Edlen /
lieben Andechtigen / Kethe / Getrewen
vnd Besondern. Wiewol wir vns mit
dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Jo-
hans Friederichen / des heiligen Römis-
schen Reichs Erzmarshalchen / Churfür-
sten vnd Burggraffen zu Magdeburg etc.
vnserm freuntlichen lieben Vettern / für eis

A ij nem

nem jare / der Münz halben / freuntlich
verglichen / Vnd derhalben ein Auffschrei-
ben vnser teils am dato haltende den ers-
sten Julij / Anno etc. xliij. thun lassen / So
werden wir doch berichtet / das solchem
vnserm Auffschreiben von etlichen nicht ge-
lebet / Sondern das selbige in einnehmung
vnd ausgebung der frembden / auch Gra-
ualierung vnserer Münz / vielfeltig über-
treten werde / Welchs vns zu vernemen
nicht wenig beschwerlich. So haben wir
auch / vnd in gleichnis vorgenanter vnser
lieber Vetter / kundtschafft darauff veror-
denet vnd bestelt / damit die berürten Vo-
bertretter / auch die verordneten Auffse-
her / do ires auffsehens halben mangel ge-
west / weiter vnd eigentlich mügen erfa-
ren werden / auff das sich vnser jeder mit
gebürlicher Straffe / auch einsehen / zu er-
zeigen wisse / wie auch in dem Fal vnnach-
lessig beschehen solle / Vnd zu mehrer be-
krefstigung vnd sterckung berürter vnser
rer Münzordnung / vnd das vnser Vetter
vnd wir darob weiter zu halten geneigt
sein / so haben wir vns ferner dieser zusetze
zu vor

zu vorigem vnserm Ausschreiben zu thun/
freuntlich vereiniget / Als nemlich das sich
menniglichen in vnsern Landen nicht allein
des Ausgebens vnd Einnemens der Ver-
botenen Münze / sondern auch der Gra-
nalirung vnserer vnd aller Münz die der
vnsern am Schrot vnd Korn gemes / die
weil es nicht anders denn ein Münzraub
zu achten / bey zuuor ausgedruckten Pee-
nen gantzlich solle enthalten / das auch nie-
mands inn vnser eines Landen gebrante
Münz / vnd Bagament one vorwissen der
Oberkeit jedes orts / keuffen oder verkeuf-
fen / noch vnser Münz vnd der selben am
Schrot vnd Korn gleich an die örter do
sie ferner vermünzt / inn keinen weg schie-
ben oder bringen solle / Alles bey vermei-
dung vorgemelter Straffe.

Damit auch menniglich verwarnet sey/
welche gantze vnd halbe Gilden groschen
den vnsern dieser zeit am Korn (vngeach-
tet ob sie wol den selben mit dem Schrot
nachgeschlagen) nicht gleich / so haben wir
zu ende dieser schrift / der selben etliche ab-
reissen vnd verzeichnen lassen.

A ij

Vnd

Vnd wiewol alle frembde kleine
Münz/ welche von vnsern Vorfaren vnd
vns nicht gemünzt / außserhalb der Gül-
den groschen die den vnsern am Schrot
vnd Korn gemes / durch berürt vnser
Vettern vnd vnser vorigs Ausschreiben
genglich verboten / So werden wir doch
berichtet / das etzliche frembde Drey pfen-
nig gröschlein / drey heller pfennige / vnd
sonst kleine pfennige / als Merckische vnd
Hennebergische/ vnter die vnsern gemengt
vnd eingeschoben werden. Damit aber
auch nu ein jeder der selben vnwerdt vnd
vntüglichkeit möge wissen / so haben wir
die auffziehen vnd probiren lassen / vnd
wiewiel ein jeder solcher drey pfennig
gröschlein / drey heller pfennige vnd sonst
kleine pfennige/ gegen vnser Vatters vnd
vnser Münze zu geringe / Das Geprege
vnd den Vnwerdt zu ende dieses vnser
Ausschreibens auch anzeigen vnd melden
lassen.

Wiewol wir auch vor dieser zeit gebo-
ten / das sich ein jeder von Fastnacht an bis
auff Bartholomei jerlich Jagens / beis-
sens

Jagen vnd
weiden
in dem

sens/ hezens oder weidewerg treibens ent
halten solle / bey Peen inn dem selben Auf-
schreiben ausgedruckt / So werden wir
doch berichtet / wie etliche mit verachtung
des selben vnser verbots solch jagen/ beis-
sen/ hezen/weidewerg treiben/nicht mehr
lassen / sondern damit den Leuten an jren
Früchten mercklichen schaden zufügen sol-
len/ Derhalben wollen wir das selbig vn-
ser Aufschreiben hiermit widerumb auch
vernewert haben/ Vnd befehlen allen vnd
jeden vnsern Vnterthanen / wes Stands
die sind/ das sie sich solchs vnser Verbots
vnwegerlich halten / Darüber auch das
vor Simonis vnd Jude jerlich keiner inn
des andern Weinberge weidewerg treis-
ben/ oder darein nachfolgen solle. Do az
ber einer in bestimpter zeit inn seinen eige-
nen Hölzern jagen wölte / oder weide-
werg treiben/das sol jme (weil er dadurch
andern Leuten keinen schaden zufüget) vn-
gewegert sein.

Es sol auch nu hinfürder von Fastnacht
an bis auff Johannis Baptiste in vnsern
Landen keiner Vögel fangen / Sondern
sich

sich des bis an die selbe zeit enthalten / des gleichen niemands keiner Vögel / wilde Endten / Fasahnen / Awerhan / Bircckhan / wilder Hüner brut / vorsezlich verterben / alles bey Straff hundert scheffel Hafern / die vns der Vbertreter / so offt solchs besichicht / zur Straffe zu geben solle schuldig sein / Vnd so er solche Straffe nicht vermöchte / so sol er sonst nach vnserm ermessenn in andere wege ernstlich gestrafft werden.

Aber nach Johannis Baptiste / Bartholomei / vnd Simonis vnd Jude / mag das weidewerg zimlicher weis an Orten da einer des befügt were (die Gehege in alwege ausgenommen) getrieben werden.

ferner wissen wir euch genediger meinung nicht zu bergen / ob wol etliche Jar her zum teil von vns vnd vnsern Vorfarren mehr denn ein offen Mandat / der Plackerey vnd mutwilligen beuehder halben / im Druck ausgegangen / So vermercken wir doch / vnd nicht one geringe beschwerung vnser gemüts / das den selben Geboten

boten inn mancherley wege zu gegen vnd
wider gehandelt wirdt. Damit aber men-
iglich zu spüren / das vns solche mutwil-
lige vnd landfriedbrüchige Thaten / zum
höchsten entgegen vnd zu wider sind / so
thun wir die vorigen / im verfloffenen ein-
vnddreissigsten vnd dreivnddreissigsten
jare / deshalben ausgegangene Mandat /
hiemit vernemen / vnd sonderlich do jeman-
des / wes Stands oder wesens der were /
vns oder vnsern Landen zugehörigen
Stifften / vnterthanen vnd verwandten
Absagen / ausschreiten vnd feind würde /
vngeachtet / ob gleich darauff noch nicht
zugegriffen / oder etwas mit der That ges-
chehen / Das gleichwol der selbe / als ein
öffentlicher / des heiligen Reichs vnd Un-
ser / landfriedbrüchiger Landszwinger /
mit dem Schwert vom Leben zum Tode
gericht vnd gestrafft werden solle.

Weiter wöllen wir euch in berürtem
vorigem Ausschreiben vnter anderm die-
sen Artickel sonderlich erinnert haben / das
sich keiner vnser Vnterthanen one vnser
sonderliches vorwissen / zu einigem Rit-

B

wert

werben oder brauchen lasse / auch darzu
weder Knecht / Pferde oder Fußgenger
leihe oder schicke / auch niemandes die jeni-
gen so b y solchem Ritt oder That ges-
wesen / Hause / Hofe / auffnehme oder her-
berge / alles bey Peen vnd Straffe in bes-
stimpften vorigen Ausschreiben verleibt
vnd ausgedruckt / Bey welcher Peen vnd
Straff wir auch alle andere Punct vnd
Artickel in dem vorigen Ausschreiben ver-
fasst wöllen geboten haben / Darnach sich
menniglich wisse zu richten. Vnd ges-
chicht daran vnser ernste meinung / Zu
vrfund mit vnserm hirunten auffgedruck-
ten Secret besiegelt / Vnd geben zu Dres-
den / Freitags Margaretha / den dreize-
henden Julij / im fünffzehnhundertsten
vnd dreivndvierzigsten Jare.

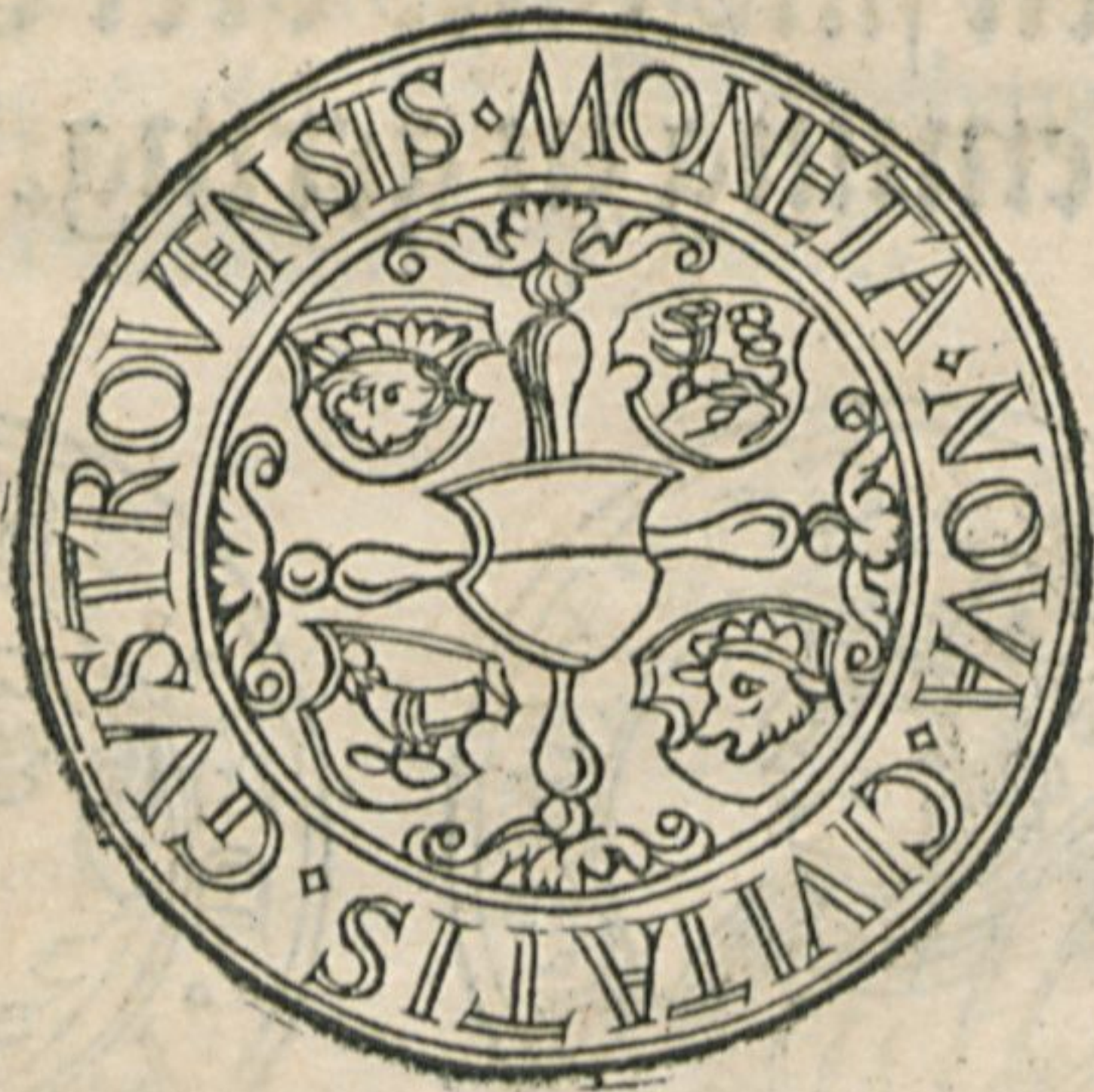
Diese Dennemerckische halbe
gülden groschen sind umb sechs
Groschen zu gering.



Diese Schwedische halbe gülden
groschen sind umb drei Groschen / ze
hen pfenning zu gering.



Diese Meckelnburgische ganze guld= den groschen sind vmb vier Gros= schen/drey pfenning zu gering.



Diese

Diese dreipfenning gröschlin sind
am guldenwert omb drey groschen/
zween pfenning zu gering.



Diese dreipfenning gröschlin sind
am guldenwert omb vier Groschen
vnd sechs pfenning zu gering.



B ij

Diese

Diese dreiheller pfenning sind am
guldenwert omb vier groschen/drey
pfenning zu gering.



Diese pfenning sind am gulden-
wert omb vier groschen/drey pfen-
ning zu gering.



Gedruckt zu Leipzig
durch
Nickel Wolraben.

M. D. XLIII.

OK 2/2091

LEBENS

Rechnung

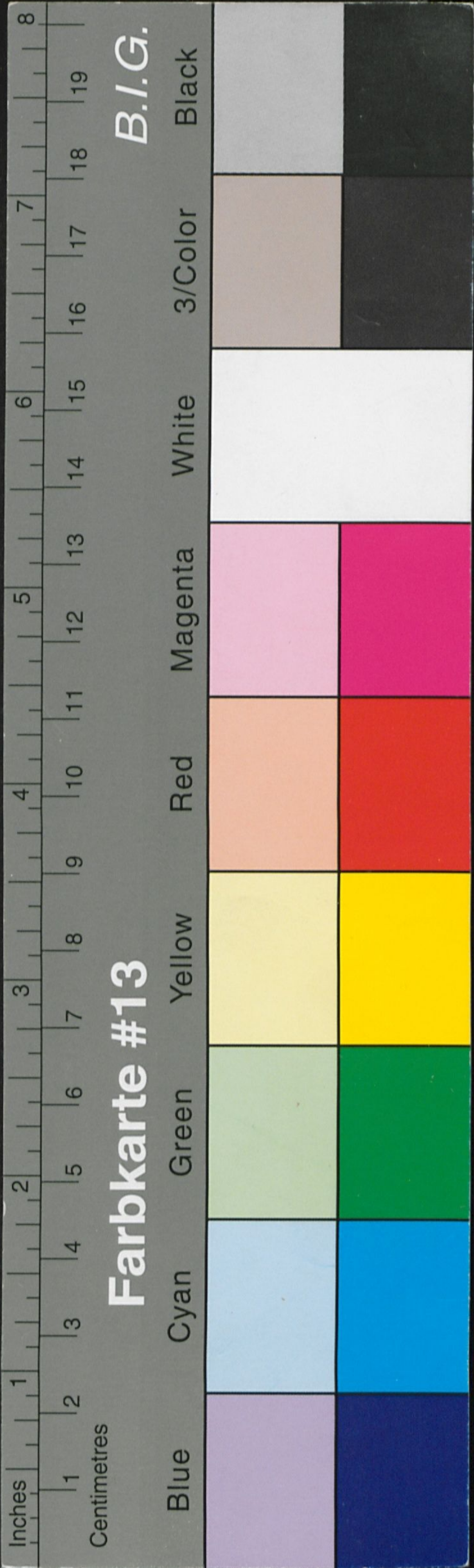
und

Verrechnung

XIII

M.C.

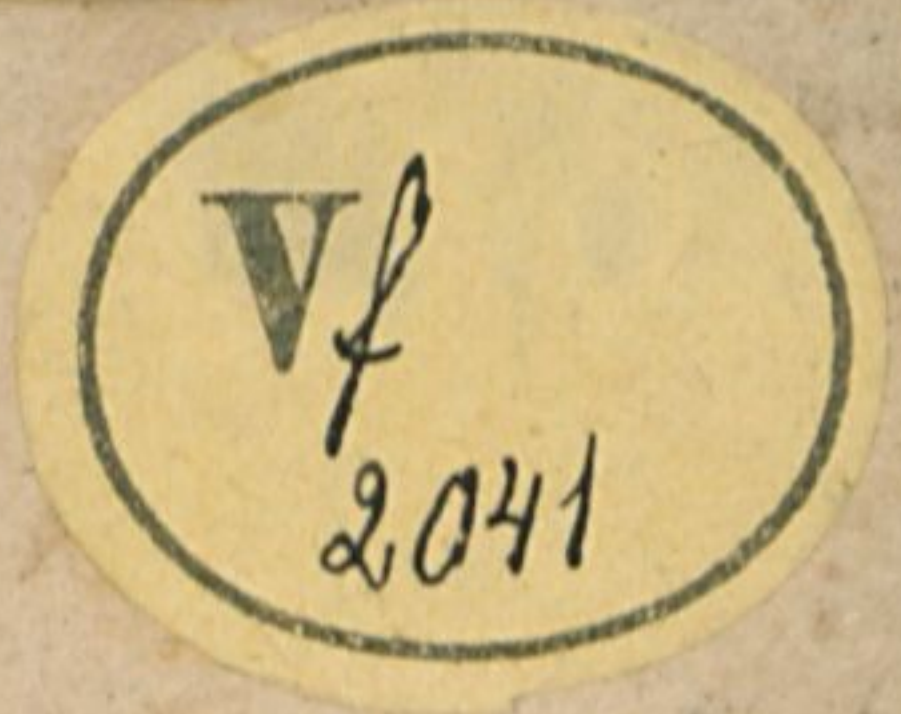




B.I.G.

Farbkarte #13

Gr. 178. 17



Des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Moritzen Hertzogen zu Sachssen/ Landgraffen in Düringen/ vnd Marggraffen zu Meissen etc. Aufschreiben/

Belangende Die Münz vnd Granalierung.

Item das Weidewerg.

Item von der Plackerey vnd mutwilligen Beuehdern etc.

1 5 4 3.

